

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

Informationspaket

UNTERNEHMERGESELLSCHAFT

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Inhaltsverzeichnis

Vorfragen 1
Gründung 1
Beteiligte 3
Geschäftsführung/Vertretung 5
Haftung 7
Reputation 7
Unterhalt 8
Gewinnorientierung/Steuer 9
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit 10

Unternehmergesellschaft („Mini-GmbH“) (UG)				
Frage/Kriterium	**Antwort/Eigenschaft**	**Rechtsnorm** (optional)	**Anmerkung** (optional)	**Fundstelle** (intern)
Vorfragen				
Ist eine Verstetigung vorgesehen oder wird nur ein vorübergehender (von Gesellschaftern abhängiger) Zweck verfolgt?	Die UG ist zwar für vorübergehende Zwecke zugelassen, eignet sich aufgrund des Gründungs- und Organisationsaufwandes jedoch nur für verstetigte Zwecke. Sie ist zudem darauf angelegt, bei Erreichen des entsprechenden Stammkapitals zur GmbH zu „erstarken“.	§§ 1, 60 I Nr. 1 GmbHG		
Gründung				
Welche Zwecke können mit der Rechtsform verfolgt werden?	Jede Zwecksetzung ist zulässig.	§ 1 GmbHG		
Wie vieler Gesellschafter bedarf es zur Gründung?	Eine Ein-Personen-UG ist möglich.	§ 1 GmbHG		
Welche Größe hat der Gesellschafterkreis üblicherweise?	Häufig als Ein-Personen-UG, über 5 Gesellschafter sehr unüblich.			MüKoBGB/Leuschner BGB § 21 Rn. 15
Wie lange ist die Gründungsdauer?	4 bis 8 Wochen.		Die Gründungsdauer hängt maßgeblich vom Beratungsaufwand bis zur Unterschrift des Gesellschaftsvertrags ab. Die Eintragung im Handelsregister (nach Einreichung beim Handelsregister) dauert nur 1-2 Wochen.	Für Gründer Blog
Wie hoch sind die Gründungskosten?	Mittel-Hoch, ab ca. 500 Euro bis zu 3.000 Euro.		Zu den Kosten gehören fixe Kosten wie die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, die Eintragung im Handelsregister, ggf. Anmeldung bei der Gewerbebehörde, aber auch Berateraufwand etc. Die Kosten können stark gesenkt werden durch Nutzung eines Musterprotokolls zur Gründung (§ 2 Ia GmbHG).	IHK München

Wie hoch ist das Mindestkapital?	1 Euro.	§ 5a I iVm § 5 I GmbHG	Zu beachten ist jedoch, dass regelmäßig die Gründungskosten im Stammkapital beachtet werden sollten, um diese tragen zu können.	
Ist eine Sacheinlage möglich?	Nein.	§ 5a II 2 GmbHG		
Ist eine freie Wahl und ein Schutz des Firmennamens möglich?	Anforderungen an die Firma: - Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ - Kennzeichnungswirkung = Namensfunktion - Unterscheidungskraft = Individualisierung (Eingeschränkt bei Sachfirmen, wenn individualisierende Bestandteile vorhanden, ansonsten Personen- und Fantasiefirma grds. zulässig) - Firmenwahrheit = darf weder in ihrem Kern noch den Zusätzen oder insgesamt Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, unrichtige Vorstellungen hervorzurufen bzw. einen objektiv falschen Tatbestand zu behaupten (beachte: „Treuhandbegriff“ vorsichtig zu gebrauchen – in Kombination zu „Daten“ also „Datentreuhand“ aber wohl zulässig Schutz der Firma - Zwischen Firmennamen muss eine Unterscheidbarkeit innerhalb eines Ortes bestehen - Zudem Verwendung der Firma mit Unterlassungsanspruch geschützt Markenrechtlicher Schutz bei entsprechender Anmeldung grds. möglich.	Zusatz: § 5a I GmbHG Sonstige Anforderungen: § 13 III GmbHG iVm § 6 I iVm § 18 HGB Schutz qua Unterscheidbarkeit: § 30 HGB Unterlassungsanspruch, § 37 HGB Markenrechtlicher Schutz: § 5 MarkenG		MHLS/Mock GmbHG § 4 Rn. 12 ff.

Ist ein Notartermin zur Gründung nötig?	Ja. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.	§ 2 GmbHG iVm § 128 BGB		
Ist eine Gewerbeanmeldung verpflichtend?	Soweit es sich um ein Gewerbe im Sinne des Gewerberechts handelt.	§ 14 I GewO	Unter Gewerbe versteht man „eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit […], die nicht zur Urproduktion, zu den Freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist“.	BeckOK GewO/Leisner GewO § 14 Rn. 21
Ist eine Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend?	Ja.	§ 137 AO		
In welchem Register ist die Rechtsform anzumelden?	Handelsregister	§ 7 I GmbHG		
Welche Formvorschriften gelten für den Gesellschaftsvertrag?	Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.	§ 2 I GmbHG iVm § 128 BGB		
Beteiligte				
Wie hoch ist der Grad mitgliedschaftlicher Bindung?	Die mitgliedschaftliche Bindung der Gesellschafter einer UG ist moderat.		Gesellschafter einer UG sind nicht zwangsläufig in die Geschäftsführung und Vertretung der UG eingebunden (Fremdorganschaft). Die Übertragung der Geschäftsanteile ist (im gesetzlichen Normalfall) ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich. Die Gesellschafter müssen jedoch eine Einlage leisten und werden durch Treuepflichten gebunden.	
Wie sind die Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich ausgestaltet?	Die Mitgliedschaftsrechte teilen sich in Verwaltungs- und Vermögensrechte auf. Zu den Verwaltungsrechten gehört insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das dort auszuübende Stimmrecht, aber auch andere Informations- und Kontrollrechte. Zu den Vermögensrechten gehören insbesondere das			MHLS/J. Schmidt Systematische Darstellung 1 Rn. 21-27

	Gewinnrecht sowie das Recht über den Geschäftsanteil zu verfügen.			
Ist die Mitgliedschaft übertragbar?	Ja, die Mitgliedschaft ist frei übertragbar. Die Übertragung bedarf jedoch der notariellen Beurkundung.	§ 15 GmbHG	Die Übertragbarkeit kann im Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, insbesondere vinkuliert werden, § 15 V GmbHG.	
Ist ein Beitritt zur Gesellschaft einfach möglich?	Ein Neu-Beitritt als Gesellschafter zur UG ist möglich, jedoch nicht ganz einfach. Zum einen bestehen strenge Formvorschriften (notarielle Beurkundung), zum anderen muss sichergestellt werden, dass die Summe der Nennbeträge aller Gesellschaftsanteile weiterhin mit dem Stammkapital übereinstimmt. In Betracht kommen daher zwei Wege, um einen Gesellschafter neu aufzunehmen: - Anteilsabtretung bereits bestehender Anteile an den Neu-Gesellschafter (ggf. verbunden mit einer vorherigen Teilung der Anteile durch Gesellschafterbeschluss) - Stammkapitelerhöhung durch Satzungsänderung (oder alternativ durch im Gesellschaftsvertrag genehmigtes Kapital)	§ 15; §§ 53 ff. GmbHG		
Ist die Einbindung eines externen Investors möglich?	Ja, die Einbindung externer Investoren ist sowohl mit Eigenkapital, Fremdkapital oder Mezzaninen Instrumenten möglich. Die Einbindung als Gesellschafter (Eigenkapital) bedarf jedoch der Schaffung verfügbarer Anteile (Neuschaffung oder Übertragung) sowie der notariellen Beurkundung. Der Anteil kann aber – in gewissen Grenzen – im Gesellschaftsvertrag individuell ausgestaltet werden.			MHLS/Römermann GmbHG § 45 Rn. 60-63; BeckHdB GmbH/Schmidt/Nachtwey § 3 Rn. 54-60
Ist die Einbindung eines staatlichen Akteurs möglich?	Ja, juristische Personen des öffentlichen Rechts können Gesellschafter einer UG sein. Die Zulässigkeit im Einzelfall bestimmt sich nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	Vgl. § 1 GmbHG		

Daraus abzuleiten: Wie gut sind (institutionelle) Partizipations-möglichkeiten für Stakeholder?	Die Partizipationsmöglichkeiten sind grundsätzlich gut. Stakeholder können als Gesellschafter (grds. ohne persönliche Haftung) eingebunden werden, aber auch in (fakultativen) Aufsichtsorganen wie einem Aufsichtsrat. Die Gesellschafterstellung ist dabei vom Organ der Geschäftsführung zu treffen, gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Einwirkung auf die Geschäftsführung über die Gesellschafterversammlung.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um in einer gras-root-Konstellation alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Grundsätzlich ist die Einbindung aller Stakeholder bspw. als Gesellschafter möglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, fakultative Aufsichtsorgane zu schaffen, über die Stakeholder beteiligt werden könnten. Aus Neutralitätsgesichtspunkten ist zu beachten, dass keine vollständige Trennung zwischen Geschäftsführung und Gesellschafter besteht. Die Gesellschafter können über die Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um im Falle einer Skalierung alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Die Einbindung einer großen Anzahl von Stakeholdern als Gesellschafter ist bei der UG möglich, jedoch unüblich. Der Neubeitritt eines Gesellschafters bedarf der Schaffung neuer Anteile durch Teilung bestehender Anteile oder durch eine Kapitalerhöhung. Dies muss auch notariell beurkundet werden. Zudem muss eine Gesellschafterliste geführt und aktualisiert ans Handelsregister übermittelt werden, sodass bei einer großen Anzahl von Gesellschaftern ein erhöhter bürokratischer Aufwand entsteht.			
Geschäftsführung/Vertretung				
Wer vertritt die Gesellschaft?	Der oder die Geschäftsführer.	§ 35 GmbHG	Während grds. die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geführt werden kann, sehen einzelne	

			Sondervorschriften vor, dass verpflichtend weitere Geschäftsführer („Arbeitsdirektor“) zu bestellen sind (bspw. MitbestG, MontanMitbestG etc.).	
Wie wird die Gesellschaft vertreten?	Im gesetzlichen Grundfall wird die Gesellschaft bei mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.	§ 35 I GmbHG	Im Gesellschaftsvertrag kann auch eine Einzelvertretungsberechtigung der Gesellschafter geregelt werden.	
Wer führt die Geschäfte der Rechtsform im Wesentlichen?	Der oder die Geschäftsführer.	Implizit §§ 35 ff. GmbHG		
Auf welche Organe kann nicht verzichtet werden? (Pflichtorgane)	Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, ggf. Aufsichtsrat	§§ 35, 48 GmbHG	Einzelne Sondervorschriften können die Bildung eines obligatorischen Aufsichtsrats vorsehen (z.B. MitbestG).	
Welche Organe sind vorgesehen oder können vorgesehen werden?	Neben den Fällen, wo ein Aufsichtsrat obligatorisch zu bilden ist, kann ein solcher auch fakultativ geschaffen werden. Zudem können fakultativ auch ein Beirat oder vergleichbare Organe durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen werden.			
Wie unabhängig ist die Geschäftsführung vom Kreis der Gesellschafter? (Neutralität)	Für die UG gilt das Prinzip der Fremdorganschaft. Geschäftsführer müssen also nicht aus dem Kreis der Gesellschafter kommen. Den Gesellschaftern können aber bestimmte Kernbereiche der Entscheidungsmacht (im Rahmen der Gesellschafterversammlung) auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag entzogen werden.	§ 46 GmbHG		
Wie stark ist die Kontrolle durch die Gesellschafter? (Gegenfrage)	Grundsätzlich können die Gesellschafter im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vorbestimmen (aber nicht die Vertretung der Gesellschaft übernehmen). Die Trennung zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern lässt sich aber nicht aufheben – dem Geschäftsführer muss immer ein eigenverantwortlicher Aufgabenbereich verbleiben.	§§ 35, 46 GmbHG		MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 46 Rn. 8-12

Haftung				
Haften die Gesellschafter persönlich?	Nein.	§ 13 II GmbHG		
Wie ist die Haftung der Geschäftsführung/des Vorstands geregelt?	Die Geschäftsführer der UG haften regelmäßig nur gegenüber der Gesellschaft, sodass Dritte keinen eigenen Anspruch haben. Die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs gegen einen Geschäftsführer, muss durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Dritte können jedoch gegen die Gesellschaft klagen und in der Vollstreckung eines titulierten Anspruchs die Ansprüche gegen einen Geschäftsführer erlangen (ohne, dass es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses bedürfe). Sorgfaltsmaßstab für die Haftung eines Geschäftsführers ist die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“.	§ 43 GmbHG	Zu beachten ist, dass für den Sorgfaltsmaßstab des UG-Geschäftsführers die (im Aktienrecht ausdrücklich normierte) „Business Judgement Rule“ gilt.	
Ist eine Versicherung der Geschäftsführung/des Vorstands einfach möglich?	Ja, D&O Versicherungen für Geschäftsführer einer GmbH (und damit auch der UG) haben sich zum Standard entwickelt, soweit es sich beim Geschäftsführer nicht um den alleinigen Gesellschafter der UG handelt.			
Reputation				
Wie hoch ist das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen in die UG ist eher niedrig bis moderat. Die UG hat tendenziell ein Vertrauensproblem aufgrund der Kombination aus Haftungsbeschränkung und geringem Stammkapital. Das geringe Stammkapital kann auch ein Hinweis darauf sein, dass Kapital nicht in ausreichender Menge (für eine „reguläre“ GmbH) aufgebracht werden konnte.			Digitale Gründung Blog
Wie hoch ist das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen in die UG ist eher niedrig bis moderat. Die UG hat tendenziell ein Vertrauensproblem aufgrund der Kombination aus Haftungsbeschränkung und geringem Stammkapital. Das geringe Stammkapital kann auch ein Hinweis darauf sein,			Digitale Gründung Blog

	dass kein genügendes Kapital aufgebracht werden konnte.			
Wie hoch ist das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen von Verbrauchern hängt weniger von der gewählten Rechtsform als dem eigentlichen Unternehmen und der Marke ab. Aufgrund der geringeren Bekanntheit der UG sowie dem verpflichtenden Zusatz „haftungsbeschränkt“ könnte aber das Vertrauen von Verbrauchern gegenüber. der UG geringer sein als gegenüber anderen Rechtsformen.			
Ist die Rechtsform geeignet, um Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken?	Die UG wird als solche eher im gewerblichen /geschäftlichen Kontext wahrgenommen. Als Körperschaft kann sie aber die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommen und dann als „gUG (haftungsbeschränkt)“ firmieren. Der Hinweis auf die Gemeinnützigkeit durch das „g“ kann entsprechendes Vertrauen stiften oder bestärken.			
Unterhalt				
Wie hoch sind die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Rechtsform einzuschätzen?	Moderat bis eher hoch, ca. 2.000 – 3.000 Euro.			Startup schlau Blogbeitrag
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 EUR empfehlen?	Eingeschränkt. Die Gründungskosten können durch Nutzung eines Musterprotokolls für die Gründung moderat gehalten werden. Die laufenden Kosten können aber vergleichbar mit der einer GmbH sein und daher eher im moderaten bis hohen Bereich liegen.		Es ist zu beachten, dass es letztlich nicht auf den Jahresumsatz ankommt. Sinn der UG ist die Gründung mit niedrigem Stammkapital. Sollte dieses zur Verfügung stehen (unabhängig vom Jahresumsatz), ist eine Gründung als GmbH möglich.	
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 600.000 EUR empfehlen?	Eher ja (am unteren Ende des Jahresumsatzes). Mit Erreichen des Stammkapitals der GmbH, wandelt sich die UG automatisch in eine GmbH. Eine entsprechende Firmierung ist dann auch möglich.	§ 5a V GmbHG		
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 EUR empfehlen?	Nein – mit Erreichen eines Stammkapitals von 25.000 Euro handelt es sich um eine GmbH. Eine	§ 5a V GmbHG		

	entsprechende Firmierung ist dann auch möglich (wenn auch nicht zwingend).			
Wie viele Personen werden benötigt, um die Rechtsform unterhalten zu können?	Es ist grundsätzlich eine Person (Geschäftsführer) für die Unterhaltung der UG erforderlich. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn regulatorisch weitere Geschäftsführer (Arbeitsdirektor) oder ein Aufsichtsrat verpflichtend zu bestellen sind.			
Ist es erforderlich, einen offenen Jahresabschluss zu erstellen?	Ja.	§ 325 HGB	Größenabhängig werden die Offenlegungspflichten erleichtert (§§ 326 f. HGB).	
Besteht eine Bilanzierungspflicht?	Ja.	§§ 238 ff., 242 ff. HGB		
Gewinnorientierung/Steuer				
Ist eine Gewinnausschüttung möglich?	Ja. Zu beachten ist aber eine gesetzliche Thesaurierungspflicht von 25 % des Jahresüberschusses, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro erreicht wird.	§ 29 GmbHG; § 5a I, V GmbHG		
Kann die Rechtsform stattdessen nur kostendeckend unterhalten werden?	Ja, dies ist zulässig. Die UG kann zu jedem zulässigen Zweck betrieben werden, muss also nicht erwerbswirtschaftlich betrieben und damit vom Zweck auf eine Gewinnerzielung gerichtet sein.	§ 1 GmbHG	Soweit der Zweck der UG nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist, erfordert dies einer ausdrücklichen Festlegung im Gesellschaftsvertrag (h.M.), da vom Grundtypus eine GmbH auf erwerbswirtschaftliche Zwecke gerichtet ist.	MHLS/J. Schmidt GmbHG § 1 Rn. 5-8
Können mit der Rechtsform gemeinnützige Zwecke verfolgt werden?	Ja, als Körperschaft kann die UG bei entsprechender Zwecksetzung und Erfüllung der Anforderungen des Steuerrechts die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommen.	§§ 51ff. AO	Auch die Thesaurierungspflicht verstößt nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung im Rahmen der Gemeinnützigkeit.	MHLS/J. Schmidt GmbHG § 5a Rn. 54, 55
Kann die Rechtsform darauf gerichtet sein, einen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, der zu Verlusten führt?	Einem Verlustbetrieb i.e.S. steht das Insolvenzrecht entgegen. Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, besteht ein Eröffnungsgrund. Ein Verlustbetrieb i.w.S., bei dem die Verluste aus dem laufenden Betrieb über andere Einnahmequellen (laufende Finanzierung durch die Gesellschafter bspw.) gedeckt werden, dürfte dagegen bei	§§ 16 ff. InsO; § 1 GmbHG	Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten mangels entsprechender Literatur. Die Frage nach einem Verlustbetrieb ist eher außergewöhnlich. Im Bereich gemeinnütziger Unternehmungen dürfte jedoch der Fall, dass der Betrieb nur durch Zuschüsse (Spenden) aufrechterhalten werden	

	entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelung zulässig sein.		kann, regelmäßig vorkommen. Häufig werden solche Betriebe aber nicht in der Rechtsform der GmbH betrieben (eher Verein oder Stiftung).	
Ist grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen?	Ja.	§ 2 II GewStG		
Ist grundsätzlich Körperschaftssteuer zu zahlen?	Ja.	§ 1 I Nr. 1 KStG		
Ist grundsätzlich Einkommenssteuer zu zahlen?	Nein.	Argumentum e contrario § 1 I EStG		
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit				
Ist eine Zweckänderung in der Rechtsform leicht möglich?	Eine Zweckänderung ist möglich, hat aber gesellschaftsrechtliche Hürden. Sowohl die Änderung des Zwecks (allgemeiner Zweck, z.B. erwerbswirtschaftlicher Betrieb) als auch die Änderung des Unternehmensgegenstandes (wie der Zweck erreicht wird – z.B. Betrieb eines Ladengeschäfts) bedarf einer Gesellschaftsvertragsänderung. Die Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf einer ¾-Mehrheit.	§§ 33 I 2 BGB analog; § 53 II 1 GmbHG		MHLS/J. Schmidt GmbHG § 1 Rn. 7
Ist eine Umwandlung in eine andere Rechtsform leicht möglich?	Ja, eine Änderung ist durch Beschluss der Gesellschafter möglich.	§§ 191 ff. UmwG	Zu beachten ist, dass die UG keine eigene Rechtsform ist, sondern eine Spielart der GmbH. Soweit die UG das Mindest-Stammkapital der GmbH erreicht, wird sie automatisch zur GmbH (jedoch ohne das es einer Änderung der Firmierung bedürfe).	